

Kaier
Martin
Bertsch
Speth

Betriebswirtschaftslehre

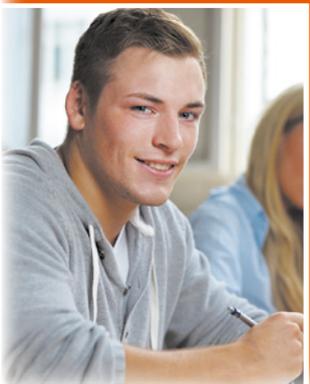
mit Schwerpunkt Finanzen

für das berufliche Gymnasium –

wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG)

Profil Finanzmanagement

Band 2: Jahrgangsstufen 1 und 2



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Alfons Kaier, Dipl.-Handelslehrer

Michael Martin, Dipl.-Handelslehrer

Mathias Bertsch, Dipl.-Finanzwirt (FH), Dipl.-Handelslehrer

Dr. Hermann Speth, Dipl.-Handelslehrer

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Coverbild (links oben): CandyBox Images – Fotolia.com
(links unten): Robert Kneschke – Fotolia.com
(rechts): #1765 – www.colourbox.de

* * * * *

3. Auflage 2025

© 2016 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0629-03

ISBN 978-3-8120-1195-2



KURZBESCHREIBUNG DES INDUSTRIE- UND GWERBEPARKS ULM UND SEINER UNTERNEHMEN

1 Grundkonzept des Industrie- und Gewerbeparks Ulm

Die Stadt Ulm hatte vor 10 Jahren einen Industrie- und Gewerbepark erschlossen. Im Südwesten des Stadtgebietes gelegen, umfasst er rund 90 ha und liegt in unmittelbarer Nähe eines Autobahnanschlusses. Inzwischen sind die verfügbaren Flächen des Industrie- und Gewerbeparks zu etwa 70 % verkauft. Rund 30 Betriebe unterschiedlicher Art haben sich dort angesiedelt und beschäftigen ca. 1 200 Mitarbeiter.



Der Vorteil für die Unternehmen liegt darin, dass sie viele Dienste wie z. B.

- Notfalldienste (Werkfeuerwehr, ärztliche Versorgung),
- soziale Einrichtungen (Kindertagesstätten, Kantine),
- Logistik innerhalb des Parks sowie
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen

vom Parkmanagement in Anspruch nehmen können. Büro- und Gewerbeflächen können mit wachsender Unternehmensgröße hinzugemietet werden.

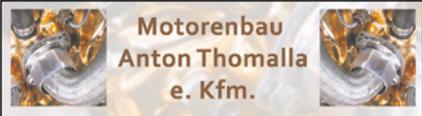


2 Überblick über die im Industrie- und Gewerbe park angesiedelten Unternehmen (Auswahl)

Unternehmen	Unternehmenszweck	Unternehmenstyp
<p>Weber Metallbau GmbH Alfred-Nobel-Str. 8 89079 Ulm</p> 	<p>Planung, Fertigung und Montage von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Brandschutztüren, ■ Fassaden aus Stahl und Glas, ■ Geländer und Treppen, ■ Wintergärten, ■ Sonderkonstruktionen. 	<p>Handwerk</p> 
<p>Ulmer Büromöbel AG Industriepark 5 89079 Ulm</p> 	<p>Büromöbel, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schreibtische, ■ Bürostühle, ■ Büroschränke. 	<p>Industrie</p> 
<p>Stefanie Osann e. Kfr. Industriepark 25 89079 Ulm</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bürobedarf, ■ Computertechnik, ■ Drucker, ■ Kopiergeräte, ■ Business-Papier ■ usw. 	<p>Handel</p> 
<p>MicroTex Technologies GmbH Alfred-Nobel-Straße 42 89079 Ulm</p> 	<p>Hersteller technischer Garne.</p>	<p>Industrie</p> 
<p>Beauty Moments Emmy Reisacher e. Kfr. Neuwerk 10 89079 Ulm</p> 	<p>Kosmetikinstitut für Anti-Aging mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesichtsbehandlung, ■ Sauerstofflifting, ■ Körper & Figur, ■ Wellnessmassagen. 	<p>Dienstleister</p> 



2 Überblick über die im Industrie- und Gewerbepark angesiedelten Unternehmen (Auswahl)

Unternehmen	Unternehmenszweck	Unternehmenstyp
<p>CLEAN-TEC KG Alfred-Nobel-Straße 17 89079 Ulm</p> 	<p>Facility Management, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude-, Fassaden- und Fensterreinigung, ■ Grünanlagenpflege, ■ Hausmeisterservice. 	<p>Dienstleister</p> 
<p>Anlagen- und Maschinenbau AG Industriepark 18 89079 Ulm</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saugbandbeschickung, ■ Roboter, ■ Stapelrollenbahnen, ■ Bandförderer. 	<p>Industrie</p> 
<p>Kramer GmbH Neuwerk 21 89079 Ulm</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lagerhaltung, ■ Transport, ■ Logistik. 	<p>Dienstleister</p> 
<p>Motorenbau Anton Thomalla e. Kfm. Alfred-Nobel-Straße 24 89079 Ulm</p> 	<p>Herstellung von Motoren zum Betrieb von Blockheizkraftwerken.</p>	<p>Industrie</p> 
<p>Stolz & Krug KG Industriepark 10 89079 Ulm</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Reparatur, ■ An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen samt Zubehör. 	<p>Handwerk</p> 
<p>Sport-Burr AG Neuwerk 15 89079 Ulm</p> 	<p>Herstellung von Winter- und Sommersportgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Skier, ■ Snow-Swinger, ■ Skibobs, ■ Tennisschläger, ■ Nordic-Walking-Stöcke. 	<p>Industrie</p> 

7.1 Voraussetzungen für die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens erläutern und den Nutzen von Informationen von Wirtschaftsauskunfteien analysieren

BPE 7

Handlungssituation 1: Das Kreditinstitut prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens

Volker Kaiser ist Vertriebsmitarbeiter bei der Ulmer Büromöbel AG. Er möchte für seine Urlaubsreisen ein gebrauchtes Wohnmobil kaufen. Der Preis für den Caravan seiner Wahl beträgt 30 000,00 EUR. Den größten Teil möchte Volker Kaiser aus seinen Ersparnissen finanzieren. Lediglich einen



Restbetrag über 7 500,00 EUR soll über einen Konsumkredit finanziert werden.

Vor der Kreditvergabe prüft das Kreditinstitut die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit. Zusätzlich wird auch noch eine Beurteilung des SCHUFA-Scorewertes vorgenommen.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Unterscheiden Sie Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit!
2. Nennen Sie drei Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung eines Privatkunden!
3. Geben Sie die Zielsetzung des SCHUFA-Scorewertes an und erläutern Sie die Grundzüge seiner Ermittlung!

7.1.1 Kreditfähigkeit- und Kreditwürdigkeit prüfen

7.1.1.1 Begriffsklärungen



Ein **Kredit**¹ ist die Überlassung von Geld für eine bestimmte Zeit. Der Kreditnehmer zahlt die Geldsumme entsprechend dem vereinbarten Tilgungsplan zurück. Im Regelfall sind für den überlassenen Betrag Kreditzinsen zu zahlen.

Die **Kreditfähigkeitsprüfung** bezieht sich auf die Geschäftsfähigkeit des Kreditnehmers. Kreditfähig sind somit alle voll geschäftsfähigen Personen sowie Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. des Familiengerichts.

Die **Kreditwürdigkeitsprüfung** berücksichtigt, ob die Personen wirtschaftlich in der Lage sein werden, die Pflichten aus dem Kreditvertrag (Kreditrückzahlung, Zinszahlung, Einhaltung von vorgegebenen Terminen) zu erfüllen.

¹ Credere (lat.): glauben; creditum (lat.): das auf Treu und Glauben Anvertraute.

7.1.1.2 Kreditfähigkeitsprüfung

Kreditfähigkeit ist die Fähigkeit, **Kreditverträge rechtswirksam abschließen zu können**. Voraussetzung bei natürlichen Personen ist die volle Geschäftsfähigkeit. Geschäftsunfähige nach § 104 BGB sind nicht kreditfähig. Beschränkt Geschäftsfähige nach § 106 BGB können einen Kredit nur gemeinsam mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Familiengerichts aufnehmen.

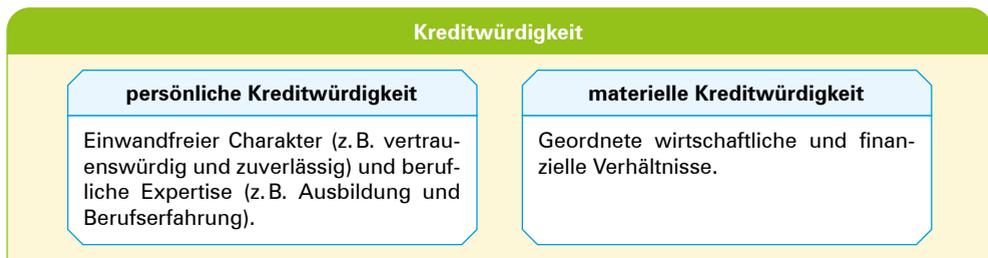


In der Praxis erübrigt sich eine Prüfung der Kreditfähigkeit oftmals, da dem Kreditinstitut der Kreditnehmer **persönlich bekannt** ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, kann sich die Bank durch Prüfung des Personalausweises oder Reisepasses davon überzeugen, ob die Kreditfähigkeit gegeben ist.

7.1.1.3 Kreditwürdigkeitsprüfung (Bonitätsprüfung)

(1) Überblick

Wird die Kreditfähigkeit bejaht, so kommt es im Anschluss zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Hier wird nach der **persönlichen** und der **materiellen** Kreditwürdigkeit unterschieden:



(2) Prüfung der persönlichen Kreditwürdigkeit

Die wichtigste Voraussetzung für die Kreditgewährung ist die persönliche Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers. Seine persönlichen Verhältnisse müssen darauf schließen lassen, dass er willens ist, den Kredit vertragsgemäß zu erfüllen. Hierzu zählen ein einwandfreier **Ruf**, **Glaubwürdigkeit** und **Zuverlässigkeit**. Wichtig sind hierbei die bisher mit dem Kunden gemachten Erfahrungen und Fremdauskünfte, wie z. B. die **SCHUFA-Auskunft**.¹

Auch sollte der Kreditnehmer

- in der Lage sein, seine finanzielle Situation im Rahmen einer Selbstauskunft realistisch einzuschätzen, und
- nur Verpflichtungen eingehen, die er auch erfüllen kann.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausbildung, die berufliche Stellung, der Familienstand und die sonstigen familiären Verhältnisse.

¹ Zum Scoringmodell der SCHUFA siehe Kapitel 7.1.4, S. 24.

(3) Prüfung der materiellen Kreditwürdigkeit

Die materielle (wirtschaftliche) Kreditwürdigkeit ist sichergestellt, wenn die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** des Kreditnehmers sowie ein sicheres Einkommen gewährleisten, dass der Kredit vertragsgemäß zurückgezahlt werden kann.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Kreditwürdigkeit erfolgt beispielsweise anhand von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Grundbuchauszügen und Auskünften aus dem Güterrechtsregister. Führt die Bank auch weitere Konten für den Antragsteller, so fließen auch Auskünfte des Kundenberaters über die Umsatzentwicklung in die Kreditentscheidung ein.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Kreditwürdigkeit spielt auch die **Haushaltsrechnung** des Kreditnehmers, in welche die Einnahmen und Ausgaben aller Haushaltsmitglieder einfließen, eine Rolle. Daraus ergibt sich bei einem Privatkredit das frei verfügbare Einkommen, aus welchem sich der maximale Kreditbetrag bestimmen lässt.

7.1.2 **Selbstauskunft beschreiben**



Banken wollen das **Risiko des Zahlungsausfalls** bei einem Kredit **analysieren**, bevor sie den Kredit vergeben. Dazu fragen sie vom Kreditnehmer entsprechende Daten ab. Zur Datenabfrage verwenden die Banken individuelle Vordrucke.

Beispiel:

Selbstauskunft					
Errechnung des verfügbaren Einkommens in € pro Monat und zusätzliche Angaben					
Nettoeinkommen des Antragstellers	€	4.400,00	Beruf, beschäftigt bei (Name und Anschrift des Arbeitgebers des Antragstellers)	Beschäftigt seit	2004
Nettoeinkommen des Ehegatten	€	+ 1.200,00	Beruf, beschäftigt bei (Name und Anschrift des Arbeitgebers des Ehegatten)	Beschäftigt seit	2011
Sonstige Einkünfte	€	+ 510,00	Einkünfte aus (z. B. Kindergeld, Unterhalt, Vermietung usw.)		
Ratenzahlungen für bestehende Verpflichtungen	€	- 380,00	Name(n) und ggf. Anschrift(en) des Gläubigers/der Gläubiger	€ Restschuld	6.800,00
Sonstige laufende Verpflichtungen	€	- 3.900,00	Laufende Verpflichtungen für (z. B. Miete, Versicherungsprämien, Unterhaltszahlungen usw.)		
	€				
Noch verfügbares Einkommen	€	1.830,00	Bei Überweisung der Einkünfte an anderes Kreditinstitut	Bankverbindung mit Konto-Nr.	Kreditkarte
<input type="checkbox"/> Es schwelt oder schwebt ein Klage- oder Maherverfahren/Es hat ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren bzw. ein aufgelegter Vergleich stattgefunden.		<input type="checkbox"/> Es ist ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abnahme einer Vermögensauktion gestellt worden.		<input type="checkbox"/> Es ist das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauktion bereits durchgeführt worden.	
Datum des Verfahrens					
Vermögenswerte					
Sparkonten/ Wertpapierdepots bei uns	Konto-Nr./Depot-Nr.	ca. € Guthaben/ Kurswert	Werte bei anderen Kreditinstituten	Name Kreditinstitut	Konto-Nr./Depot-Nr.
	23415698	12.200,00			
Lebensversicherungen	€ Versicherungssumme	Abgeschlossen am	ca. € Rückkaufswert	Bausparverträge	Name Bausparkasse
	100.000,00	15.03.2008	48.000,00	LBS	ca. € Bausparguth.
					15.000,00
Sonstige Vermögenswerte (z. B. Grundbesitz, Kfz usw.)					€ geschätzter Zeitwert
Pkw					3.000,00

7.1.3 Haushaltsrechnung durchführen

In der **Haushaltsrechnung** erfolgt die genaue Erfassung und Gegenüberstellung aller voraussichtlichen **Einnahmen und Ausgaben**. Dadurch können sowohl Kreditgeber als auch Kreditnehmer einen Überblick über die finanziellen Spielräume erhalten. Man ermittelt also die **Kapitaldienstfähigkeit**.



Es wird ersichtlich, welcher Betrag monatlich für die Kreditrückzahlung (Tilgung) und die Zinsen zur Verfügung steht. Mit diesen Informationen kann man für eine bestimmte Kreditsumme ermitteln, wie viel Zeit man benötigen wird, um sie zurückzuzahlen. Das ist von großer Bedeutung, denn die Laufzeit des Kredites hat Auswirkungen auf die Zinshöhe und natürlich auch auf die Höhe der Tilgung.

Beispiel:

Harald Maier, 35 Jahre alt, Ingenieur, Nettoeinkommen 3 200,00 EUR.

Silke Maier, 33 Jahre alt, Erzieherin in Teilzeit, Nettoeinkommen 1 200,00 EUR.

Für die 3-jährigen Zwillinge Lea und Max bekommt die Familie Kindergeld in Höhe von 510,00 EUR.

Folgende Ausgaben sind zu berücksichtigen:

- Miete einschließlich Nebenkosten 1 100,00 EUR
- Lebenshaltungskosten 1 800,00 EUR
- Versicherungsbeiträge 200,00 EUR
- Kfz Kosten 250,00 EUR
- Monatliches Sparen auf ein Tagesgeldkonto 100,00 EUR je Kind



Familie Maier möchte monatlich pauschal 200,00 EUR des frei verfügbaren Einkommens als Liquiditätsreserve auf ein Sparkonto einzahlen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie mithilfe einer Haushaltsrechnung die Kapitaldienstgrenze für Familie Maier!

Lösung:

Einnahmen

Monatliches Nettoeinkommen Harald Maier	3 200,00 EUR
+ Monatliches Nettoeinkommen Silke Maier	1 200,00 EUR
+ Kindergeld	510,00 EUR
= Summe Einnahmen	4 910,00 EUR

Ausgaben

Miete einschließlich Nebenkosten	1 100,00 EUR
+ Lebenshaltungskosten	1 800,00 EUR
+ Versicherungsbeiträge	200,00 EUR
+ Kfz-Kosten	250,00 EUR
+ Sparen für die Kinder (Tagesgeldkonto)	200,00 EUR
= Summe Ausgaben	3 550,00 EUR
Summe Einnahmen	4 910,00 EUR
– Summe Ausgaben	3 550,00 EUR
= frei verfügbares Einkommen	1 360,00 EUR
– Liquiditätsreserve pauschal	200,00 EUR
= Kapitaldienstgrenze	1 160,00 EUR

7.1.4 Kredit-Scoring analysieren



Die persönlichen Daten des Antragstellers und die Einkommensdaten werden zusätzlich im Rahmen eines **Kredit-Scoring-Systems statistisch erfasst und analysiert**. Die erreichte Kennzahl (Score) stellt im Kreditgenehmigungsverfahren eine **zusätzliche Entscheidungshilfe** dar. Die in die Kennzahl einfließenden Daten stammen u.a. aus dem Kreditantrag, der Selbstauskunft, von der SCHUFA und von den Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung.

(1) Scoring-Verfahren der SCHUFA

SCHUFA steht für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Die SCHUFA AG ist ein Unternehmen mit der Aufgabe, seinen Vertragspartnern (vor allem Banken, Handelsunternehmen, Wohnbaugesellschaften) Informationen über die Kreditwürdigkeit von Kunden zu geben und sie so vor Verlusten zu schützen.

Bei jedem Kreditantrag startet der Kreditsachbearbeiter der Bank in der Regel eine SCHUFA-Abfrage. Von der SCHUFA erhält die Bank den entsprechenden Kredit-Scoring-Wert. Die SCHUFA berechnet die Kennzahl aus folgenden Daten:

- Kreditaktivität der letzten 12 Monate und Kreditnutzung
- Bisherige Zahlungsstörungen (Verzug von Kreditraten, nicht bezahlte Versandhaus- oder Handyrechnungen etc.)
- Kredithistorie (Informationen, wie lange und bei welchen Banken die Girokonten- und Kreditkartenverträge bestehen)

Scoresystem der SCHUFA

Beim Scoresystem der SCHUFA wird ein Punktwert von 1 bis maximal 9999 angegeben. Die maximale Punktzahl von 9999 definiert ein Nahezu-null-Risiko. Je geringer der Scorewert ausfällt, umso höher ist die Risikoquote. Ratingstufe A bezeichnet das geringste Vertragsrisiko, Ratingstufe P das höchste Vertragsrisiko. Die Ratingstufen N, O, P gelten für Personen, für die bereits Informationen zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten (Negativmerkmale) vorliegen.

	Ratingstufe	Punktzahl	Ausfallrisiko
keine offenen Negativ- merkmale	A	9863–9999	0,80 %
	B	9772–9862	1,64 %
	C	9709–9771	2,47 %
	D	9623–9708	3,10 %
	E	9495–9622	4,38 %
	F	9282–9494	6,21 %
	G	8774–9281	9,50 %
	H	8006–8773	16,74 %
	I	7187–8005	25,97 %
	K	6391–7186	32,56 %
	L	4928–6390	41,77 %
mit offenen Negativ- merkmalen	M	1–4927	60,45 %
	N	4112–9999	48,47 %
	O	1107–4111	77,57 %
	P	1–1106	96,08 %

Quelle: www.schufa.de/branchenscore/Schufa-Score für Bankkunden

(2) Bankspezifisches Kredit-Scoring

Die Kreditaufsicht verlangt von allen Banken eine **Bonitätsprüfung** in der Form eines **standardisierten** (für alle Kunden gleichen) **Kredit-Scorings**. Die Zielsetzungen sind die Vermeidung von Risiken und die Ermöglichung von objektiven Entscheidungen.

Die Standardisierung erleichtert eine schnelle Einstufung des Kreditnehmers und Bearbeitung des Kreditantrags. Auf der Grundlage des Kredit-Scorings werden die Entscheidungen über Zahlungsbedingungen oder Zinssätze und Sicherheiten getroffen.

KREDITSCORING-PRIVATKREDIT			
Zum Kreditantrag vom: Nettodarlehensbetrag (EUR): 0 Kunden-Nr.: 0 Darlehenskonto-Nr.: 0	Name, Vorname	Antragsteller	Mitverpflichtende(r)
Ausschlussgründe	Grundsätzliche Bewilligungshindernisse*	Risikostufe-Definition	
<ul style="list-style-type: none"> – Alter unter 18 Jahre oder Geschäftsunfähigkeit – Unterdeckung des frei verfügbaren Einkommens – Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Kreditkündigung und andere bestimmte negative SCHUFA-Merkmale 	<ul style="list-style-type: none"> – Alter über 70 Jahre – arbeitslos/Antragsteller ohne eigenes Einkommen – Kreditlaufzeit länger als Aufenthaltserlaubnis, bei Nicht-EU-Angehörigen auch länger als Arbeitserlaubnis – Kreditlaufzeit länger als 72 Monate – bestimmte negative SCHUFA-Merkmale 	<ul style="list-style-type: none"> 1. ohne Risiko 100 bis 90 Punkte 2. geringes Risiko 89 bis 80 Punkte 3. normales Risiko 79 bis 60 Punkte 4. erhöhtes Risiko 59 bis 50 Punkte 5. hohes Risiko 49 bis 45 Punkte 6. akutes Risiko unter 45 Punkte 	
Bonitätsmerkmale	Score	Bonitätsmerkmale	Score
1. Kapitaldienstfähigkeit in %** unter 1 % 0 ab 1 bis 4 % 10 größer 4 bis 15 % 18 größer 15 % 25	<input type="checkbox"/>	6. Haushaltsstand unregelmäßiges Einkommen 0 1 Einkommensbezieher 4 1 Einkommensbezieher/2 Kreditnehmer 6 2 Einkommensbezieher/2 Kreditnehmer 8	mit Kindern ohne Kind 0 0 4 6 6 8 8 10
2. Entschuldungsdauer (= Ergebnis E der Selbstauskunft) bis 24 Monate 10 25 bis 42 Monate 7 43 bis 60 Monate 3 ab 61 Monate 0	<input type="checkbox"/>	7. Kontoführung a) Neukunde, nur Darlehen (kein Girokonto bei uns) – keine Bankauskunft 0 – Bankauskunft neutral oder positiv 10 b) Neukunde, positive Bankauskunft – im Rahmen des Umzugsservice 20 c) Erfahrungen aus Geschäftsverbindung – notwendige Umschuldungen, häufige Beanstandungen oder wiederholte Umschuldungen/Aufstockungen 0 – erste Umschuldung oder einzelne Beanst. 5 d) Einwandfreie Kontoführung/ Geschäftsverbindung Giro – bis 1 Jahr 10 – über 1 bis 3 Jahre 15 – über 3 bis 5 Jahre 20 – über 5 Jahre 25	<input type="checkbox"/>
3. Beschäftigungsdauer beim jetzigen AG bis 6 Monate 0 über 6 Monate bis 2 Jahre 3 über 2 Jahre bis 5 Jahre 7 über 5 Jahre oder Rentner 10	<input type="checkbox"/>	Gesamtpunktwert (Summe Werte 1. bis 7.)	<input type="checkbox"/>
4. derzeit ausgeübte Tätigkeit <input type="checkbox"/> ohne berufliche Tätigkeit/nicht zuzuordnen 0 <input type="checkbox"/> ungelernter Arbeiter/Azubi/Student 3 <input type="checkbox"/> Facharbeiter/Angestellter/Zeitsoldat/Rentner/Pensionär 7 <input type="checkbox"/> Meister/leitender Angestellter/Beamter öffentlicher Dienst (auch Berufssoldat) Bank- und Versicherungsangestellter 10	<input type="checkbox"/>		
5. Alter bis 20 Jahre 0 über 20 bis 25 Jahre 3 über 25 bis 40 Jahre 7 über 40 bis 55 Jahre 10 über 55 Jahre 8	<input type="checkbox"/>		
Informationen zur Kreditentscheidung			
<input type="checkbox"/> Score < 60 Punkte und kein Ausschlussgrund. Kreditbewilligung jedoch vertretbar, weil <input type="checkbox"/> Grundsätzliches Bewilligungshindernis. Kreditbewilligung jedoch vertretbar, weil			
Erstellt:	Unterschrift(en) Kundenberater		

* Ausnahmen möglich. Siehe besondere Regelungen.

** $\frac{\text{Einnahmen} - \text{Ausgaben} - \text{Rate}}{\text{Einnahmen}} \cdot 100$



Kompetenztraining

1 Voraussetzungen für die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens

Jens Haller möchte bei der Kreissparkasse Ravensburg einen Ratenkredit für die Anschaffung eines gebrauchten VW Passat aufnehmen. Bisher besteht keine Kundenbeziehung zwischen Jens Haller und der Kreissparkasse Ravensburg. Die Bank prüft u. a. die Kreditwürdigkeit von Herrn Haller.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie den Unterschied zwischen persönlicher und materieller Kreditwürdigkeit!
2. Stellen Sie dar, wie die Bank die Kreditwürdigkeit von Jens Haller überprüfen kann!

2 Kreditprüfung

Der Steuerberater Lars Schreyer (35 Jahre, alleinstehend, festangestellt in einer Stuttgarter Steuerkanzlei) möchte einen neuen Audi-Jahreswagen im Gesamtwert von 50 000,00 EUR finanzieren. Lars Schreyer kann durch eine Schenkung und durch Sparen Eigenkapital in Höhe von 25 000,00 EUR aufweisen. Den Differenzbetrag möchte er bei seiner langjährigen Hausbank finanzieren.

Vorlage



mvurl.de/rvkt

Aufgabe:

Führen Sie am Beispiel von Lars Schreyer die Kreditprüfung durch!

3 Selbstauskunft und Kapitaldienstfähigkeit

Persönliche Daten	Antragsteller	Ehegatte
Name	Stiller	Stiller (geb. Mayer)
Vorname	Frank	Leonie
Geburtsdatum	05.05.1993	09.01.1994
Beruf	Industriekaufmann, beschäftigt bei dem jetzigen Arbeitgeber seit Sept. 2013	Automobilkauffrau (in Teilzeit), beschäftigt bei dem jetzigen Arbeitgeber seit Januar 2018
Anzahl der Kinder	1	

Einnahmen	Antragsteller	Ehegatte
Monatliches Nettoeinkommen	2 500,00 EUR	1 150,00 EUR
Kindergeld	255,00 EUR	

Ausgaben	Ehepaar
Lebenshaltungskosten	1 200,00 EUR monatlich
Miete inkl. Nebenkosten	1 050,00 EUR monatlich
Privathaftpflichtversicherung	140,00 EUR jährlich
Rechtsschutzversicherung	220,00 EUR jährlich
Risiko-Lebensversicherung	30,00 EUR monatlich
Berufsunfähigkeitsversicherung (für beide Eheleute)	65,00 EUR monatlich
Pkw-Kosten	150,00 EUR monatlich
Sparbeiträge (inkl. Bausparvertrag)	300,00 EUR monatlich

Vermögen	Antragsteller	Ehegatte
Tagesgeldkonto	3 000,00 EUR	
Bausparguthaben		2 000,00 EUR

Das junge Ehepaar Leonie und Frank Stiller mit ihrer 3-jährigen Tochter Marla aus Hechingen haben eine neue Wohnung bezogen. Hierfür schaffen sie sich nun einige neue Möbel im Gesamtwert von 10 000,00 EUR an, die sie über ein Verbraucherdarlehen finanzieren möchten.

Gemeinsam mit dem Berater ihrer Hausbank haben die beiden nebenstehende Selbstauskunft erstellt (Auszug):

Aufgaben:

1. Die Daten der Selbstauskunft werden von der Bank für ein Kredit-Scoring verwendet. Erläutern Sie die Bedeutung dieses Verfahrens!
2. Ermitteln Sie anhand der vorliegenden Selbstauskunft das monatlich frei verfügbare Einkommen des Ehepaars Stiller!

11.1 Merkmale der AG beschreiben, Aktienarten voneinander abgrenzen sowie die Rechte eines Aktionärs und die Organe einer AG erläutern

BPE 11 Handlungssituation 1: Grundlagen der AG erläutern

Die Sport-Burr AG, Herstellerin von Sportartikeln, wurde im Industrie- und Gewerbepark Ulm von den Geschwistern Markus und Vanessa Burr gegründet. Das Grundkapital beträgt 1 Mio. EUR, die Aktien haben einen Nennwert von 5,00 EUR.

Markus Burr hat bei der Gründung Aktien im Nennwert von 600 000,00 EUR übernommen, davon 400 000,00 EUR gegen Bareinlage und 200 000,00 EUR gegen Einbringung eines Grundstücks. Vanessa Burr hat Aktien im Nennwert von 300 000,00 EUR gegen Bareinlage übernommen. Außerdem hat die Hausbank Aktien im Nennwert von 100 000,00 EUR bar übernommen.



Die Aktiengesellschaft wurde am 1. März 20.. ins Handelsregister eingetragen. Die Satzung enthält keine vom Gesetz abweichenden Regelungen.



Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Nennen Sie sechs Merkmale einer Aktiengesellschaft!
2. Nennen Sie das Datum, an dem die Sport-Burr AG entstanden ist, und beurteilen Sie, ob die Firmierung zulässig ist!
3. Erläutern Sie mögliche Gründe für die Rechtsformwahl der AG!
4. Die Sport-Burr AG hat Nennwertaktien ausgegeben. Unterscheiden Sie zwischen Nennwert- und Stückaktien! Berechnen Sie, wie viele Aktien die Sport-Burr AG ausgegeben hat!
5. Die Gründer Markus und Vanessa Burr möchten die Geschäfte der AG führen. Erläutern Sie, wie sie dies erreichen können!
6. Markus und Vanessa Burr werden vom Aufsichtsrat zu Vorständen gewählt. Markus Burr pachtet für die AG ein angrenzendes Grundstück. Vanessa Burr ist damit nicht einverstanden. Beurteilen Sie, ob der Pachtvertrag wirksam ist!
7. Erklären Sie, warum eine AG sogenannte Organe haben muss! Stellen Sie die Organe einer AG und ihre Aufgaben in einer Tabelle dar!
8. Beschreiben Sie zwei Rechte eines Aktionärs!

11.1.1 Merkmale der Aktiengesellschaft beschreiben

(1) Grundlegendes

Die Aktiengesellschaft ist eine **juristische Person** [§ 1 AktG], die ab ihrer Eintragung in das Handelsregister **rechtsfähig** ist [§ 6 HGB, § 41 AktG]. Sie schließt Rechtsgeschäfte ab, klagt

oder kann verklagt werden. Die Aktionäre statten die AG mit Eigenkapital aus, indem sie sich mit Einlagen (Aktien) am Grundkapital der AG beteiligen. Für die Aktiengesellschaft gelten die Vorschriften des **Aktiengesetzes [AktG]** und des **Handelsgesetzbuchs [HGB]**.



- Die **Aktiengesellschaft** ist eine **Handelsgesellschaft** [§ 3 AktG] mit **eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person)**, deren **Gesellschafter (Aktionäre)** mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten **Grundkapital** beteiligt sind.
- Die Aktiengesellschaft ist eine **Kapitalgesellschaft**.
- Die Aktiengesellschaft ist immer **Kaufmann** (Formkaufmann, § 6 HGB).
- Der **Gesellschaftsvertrag (Satzung)** der AG bedarf der **notariellen Beurkundung**.

Die **juristischen Folgerungen** aus dieser Ausgangssituation sind:

- die Verselbstständigung des angesammelten Eigenkapitals in einer **juristischen Person mit Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter**,
- die Zerlegung des Eigenkapitals in **standardisierte Anteile (Aktien)** und deren rechtlich erleichterte Übertragbarkeit,
- die **Verwaltung der Aktiengesellschaft durch Organe** und eine daran anknüpfende **komplizierte Unternehmensverfassung**,
- mannigfaltige **Schutzvorschriften für Aktionäre und Gläubiger**.

Die genannten Begriffsmerkmale machen die Aktiengesellschaft zur geeigneten Unternehmensform zur Sammlung einer Vielzahl kleinerer Kapitalien. Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft wird von einem Großteil der Aktionäre als eine (zeitweilige) Kapitalanlage angesehen, mit der Aussicht, einen Anteil am Gewinn der Aktiengesellschaft (Dividende) zu erhalten bzw. einen Kursgewinn zu erzielen. Dies ist möglich, weil die Aktionäre über die Wertpapierbörse¹ bei Bedarf die Aktien wieder verkaufen können, ohne dass dadurch der Aktiengesellschaft Kapital entzogen wird. Durch den Verkauf verändert sich lediglich die Zusammensetzung der Aktionäre.

(2) Firmierung

Die **Firma** ist der **Name** der Aktiengesellschaft. Die Firma der Aktiengesellschaft muss sich von anderen Firmen **unterscheiden**. Außerdem darf die Firma der Aktiengesellschaft **nicht irreführend** sein und muss der **Wahrheit** entsprechen. Es ist eine **Personen-, Sach- oder Fantasiefirma** möglich. Eine Mischung daraus ist ebenfalls zulässig (**Mischfirma**). Die Firma hat den **Zusatz „Aktiengesellschaft“** oder eine allgemein verständliche Abkürzung wie „AG“ oder „Akt.ges.“ zu führen [§ 4 AktG].

Beispiele:

Firma	Art der Firmierung
Sport-Burr AG	Mischfirma
Volkswagen AG	Sachfirma
Bit und Byte AG	Fantasiefirma
Egon Holzmann Akt.ges.	Personenfirma

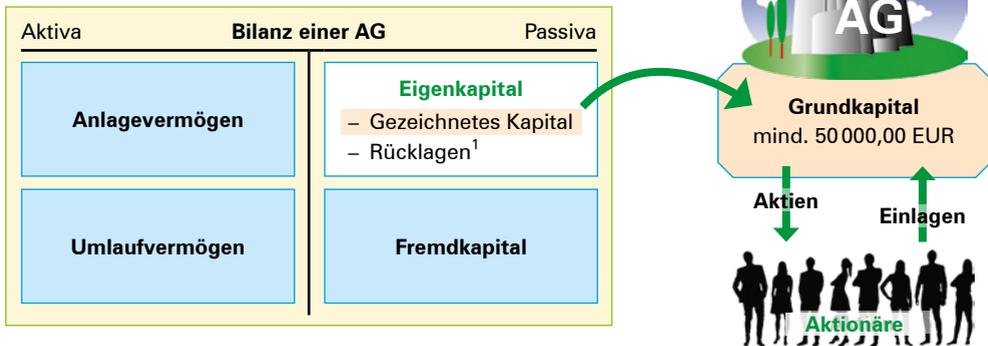
¹ Die Wertpapierbörse ist der Markt für vertretbare Kapitalwertpapiere (Effekten).

(3) Grundkapital

Das **Grundkapital** der Aktiengesellschaft ist der Teil des Eigenkapitals, der der Summe der Nennwerte der ausgegebenen Aktien entspricht.



Die **Höhe** des Grundkapitals wird in der **Satzung** (Gesellschaftsvertrag der AG) festgelegt. Es muss **mindestens 50 000,00 EUR** betragen. In der Bilanz einer Aktiengesellschaft wird das Grundkapital entsprechend den HGB-Vorschriften in der Bilanzposition „**Gezeichnetes Kapital**“ ausgewiesen. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist **in Aktien zerlegt**. Die ersten Aktionäre sind die Gründer der Aktiengesellschaft. Die **Gründer übernehmen die Aktien** gegen Einlagen. Einlagen können in Geld- oder Sachwerten bestehen. Leisten die Gründer ihre Einlagen **nicht vollständig**, sind auf der Aktiva **ausstehende Einlagen** zu bilanzieren.



(4) Aktien

Die Aktie verbrieft eine Beteiligung am Eigenkapital und ein Mitgliedschaftsrecht an einer Aktiengesellschaft. Der Aktionär ist **nominal** (mit dem Nennwert)² mit einem bestimmten **Anteil am Grundkapital** und **real** am gesamten **Eigenkapital** beteiligt.

Aktien sind **vertretbare Kapitalwertpapiere (Effekten)**, die ein Anteilsrecht (Mitgliedschaftsrecht) an einer Aktiengesellschaft verbiefen (**Teilhaberpapiere**).



Erläuterungen:

- **Wertpapiere** sind Urkunden, die ein privates Recht in der Weise verbiefen, dass zur Ausübung dieses Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier.
- **Kapitalwertpapiere** sind Wertpapiere, die einen Ertrag abwerfen und langfristige Forderungen oder Beteiligungen verbiefen.
- **Effekten** sind vertretbare (fungible) Kapitalwertpapiere mit Ertragsanspruch.

1 Die Rücklagen werden im Rahmen der offenen Selbstfinanzierung, Kapitel 11.3.1, S. 262ff., näher erläutert.

2 Nennwert ist der auf einem Wertpapier genannte, aufgedruckte Betrag.



Der Aktionär ist über das Grundkapital am Eigenkapital der Aktiengesellschaft beteiligt. Dies bedeutet, dass der Wert der Aktie die Rücklagen und den Gewinnvortrag mit einschließt. Der **Preis (Kurs)**, der für die Aktie bezahlt wird, hängt von der Nachfrage nach Aktien und vom Angebot von Aktien ab. Angebot und Nachfrage werden bestimmt durch die Höhe des Eigenkapitals einer AG, die Gewinnerwartungen der Anbieter und Nachfrager, den Konjunkturverlauf, die politische Lage und durch die spekulativen Überlegungen der Aktienanbieter und -nachfrager.



- Die Aktien der meisten Aktiengesellschaften werden an der Wertpapierbörse gehandelt. Der **Marktpreis (Kurs)** für diese Aktien bildet sich an der Wertpapierbörse. Die Notierung erfolgt in Euro, bezogen auf die kleinste Stückelung (Stückkurs).
- Der **Kurswert** ist der Preis, der für die gekauften Aktien bezahlt werden muss.

$$\text{Kurswert} = \text{Stückkurs} \cdot \text{Anzahl der gekauften Aktien}$$

(5) Haftung



- Als juristische Person **haftet** die **Aktiengesellschaft** für ihre Verbindlichkeiten. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt [§ 1 I AktG].
- Die Aktionäre **haften Gläubigern** der Aktiengesellschaft gegenüber **nicht**.

Aktionäre können Kursverlust erleiden bzw. im Extremfall den **Wert** ihrer **Aktien verlieren**. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Aktiengesellschaft zahlungsunfähig ist und die Aktien deshalb nichts mehr wert sind.

Hat der Aktionär seinen Anteil am Grundkapital noch **nicht** voll **eingezahlt**, **haftet** er mit dem noch **ausstehenden Betrag**.

11.1.2 Aktienarten unterscheiden

(1) Arten der Aktien nach ihrer Übertragbarkeit

Inhaberaktien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Inhaberaktien kann jeweils der Besitzer das in der Urkunde verbriefte Recht geltend machen. Der Eigentümer (Inhaber) der Aktien bleibt für die Aktiengesellschaft in der Regel unbekannt. ■ Die Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe [§§ 929 ff. BGB].
Namensaktien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf ihnen ist bei effektiven Stücken (Urkunden) der Name des Anteilseigners (Aktionärs) eingetragen.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei nicht verbrieften Namensaktien (ohne Urkunde) werden z. B. die Namen der Aktionäre, der Wohnort und die Geburtsdaten der Aktionäre im Aktienregister der AG eingetragen [§ 67 I AktG].¹ ■ Die Übertragung erfolgt durch Löschung und Neueintragung im Aktienregister [§ 67 III AktG].²
vinkulierte Namensaktien ³	Sie stellen Namensaktien dar, bei denen die Übertragung an die Zustimmung der AG gebunden ist [§ 68 II AktG].

(2) Arten der Aktien nach ihrem Ausgabezeitpunkt

alte Aktien	Sind die zum Zeitpunkt einer Grundkapitalerhöhung bereits vorhandenen Aktien. Sie gewähren ein Bezugsrecht auf „junge Aktien“.
junge Aktien	Sind Aktien, die bei einer Grundkapitalerhöhung den Aktionären zum Kauf angeboten werden.

(3) Arten der Aktien nach der Angabe der Beteiligungshöhe

Nennbetragsaktien (Nennwertaktien)	<p>Sie müssen auf einen bestimmten Nennbetrag (Nennwert) in EUR lauten. Dieser ist auf den Aktien aufgedruckt. Der Mindestnennbetrag einer Aktie beträgt einen Euro. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten [§ 8 II AktG]. Die Summe der Nennwerte aller ausgegebenen Aktien ergibt das Grundkapital.</p> $\text{Grundkapital} = \text{Aktienanzahl} \cdot \text{Nennwert je Aktie}$
Stückaktien	<p>Stückaktien (nennwertlose Aktien) repräsentieren einen anteiligen Betrag am Grundkapital. Der Anteil steht auf der Aktie aufgedruckt, z. B. 1 Aktie der X-AG. Der Anteilswert (fiktiver⁴ Nennwert) wird berechnet:</p> $\text{fiktiver Nennwert (Stückaktien)} = \frac{\text{Grundkapital}}{\text{Aktienanzahl}}$ <p>■ Beispiel:</p> <p>Hat eine Aktiengesellschaft ein Grundkapital von 10 Mio. EUR und gibt sie 2 Mio. Stückaktien aus, so ist jede Stückaktie mit einem zweimillionstel Teil am Grundkapital der AG beteiligt.</p> <p>Der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten [§ 8 III AktG]. Eine Ausgabe mit einem höheren Betrag ist zulässig [§ 9 II AktG].</p>

1 **Effektive (gedruckte) Namensaktien** werden durch Indossament (Übertragungsvermerk mit Unterschrift) übertragen.

2 Nicht voll eingezahlte Aktien (Mindesteinzahlung 25 % des Nennwerts) sind immer Namensaktien [§ 10 II AktG].

3 **Vinkulieren:** das Recht der Übertragung eines Wertpapiers an die Genehmigung des Emittenten (Aussteller) binden.

4 **Fiktiv:** angenommen.

(4) Arten der Aktien nach den verbrieften Rechten

Stammaktien	Diese Aktien gewähren dem Aktionär die nach dem Aktiengesetz oder der Satzung zustehenden Rechte.
Vorzugsaktien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorzugsaktien sind gegenüber Stammaktien mit bestimmten Vorzügen ausgestattet. Diese Vorzüge können im Ertrag (z. B. Vorzugsdividende), Bezugsrecht und/oder bei der Liquidation der Gesellschaft liegen. ■ Von praktischer Bedeutung sind vor allem die stimmrechtlosen Vorzugsaktien. Ihre Inhaber erhalten z. B. eine höhere Dividende, verzichten dafür jedoch auf ihr Stimmrecht. Für die Stammaktionäre kann die Ausgabe stimmrechtloser Vorzugsaktien bei einer Kapitalerhöhung vorteilhaft sein, da sich dadurch das Stimmrechtsverhältnis in der Hauptversammlung nicht verändert. ■ Die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien ist nach § 12 II AktG unzulässig.

11.1.3 Organe einer Aktiengesellschaft erläutern

Da die Aktiengesellschaft als juristische Person nicht wie ein Mensch handeln kann, braucht sie, um handlungsfähig zu sein, Organe. Diese Organe sind: der **Vorstand**, der **Aufsichtsrat** und die **Hauptversammlung**.

Organe der AG		
Vorstand (leitendes Organ)	Aufsichtsrat (überwachendes Organ)	Hauptversammlung (beschließendes Organ)

11.1.3.1 Vorstand

(1) Wahl und Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand als leitendes Organ wird vom **Aufsichtsrat** auf **höchstens 5 Jahre bestellt** [§ 84 I AktG]. Er kann aus einer Person oder aus mehreren Personen (den Vorstandsmitgliedern, Direktoren) bestehen [§ 76 III AktG]. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. EUR muss er, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, aus mindestens zwei Personen bestehen [§ 76 II AktG].

(2) Aufgaben des Vorstands

Geschäftsführung/ Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Vorstand hat die AG in eigener Verantwortung zu leiten [§ 76 II AktG]. Er hat die Geschäftsführung nach innen und die Vertretung der AG nach außen, z. B. Abschluss von Verträgen, Ernennung von Bevollmächtigten, Verkehr mit Behörden.
-------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Gesetz besteht, sofern der Vorstand mehrere Mitglieder hat, Gesamtgeschäftsführungsbefugnis und Gesamtvertretungsmacht [§§ 77, 78 AktG]. Abweichende Bestimmungen müssen in der Satzung niedergelegt sein und im Handelsregister eingetragen werden [§ 81 AktG].
Unterrichtung des Aufsichtsrats	Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über die Geschäftslage der AG [§ 90 AktG] regelmäßig zu unterrichten.
Erstellung des Jahresabschlusses¹	Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung [§ 242 HGB] und dem Anhang . Daneben hat der Vorstand mittlerer und großer Aktiengesellschaften einen Lagebericht aufzustellen [§ 264 I, S. 1 HGB].
Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung²	<ul style="list-style-type: none"> Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens einmal jährlich [§ 121 AktG] sowie einer außerordentlichen Hauptversammlung bei hohen Verlusten, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit [§ 92 AktG]. Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns stattzufinden [§ 175 I AktG]. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen [§ 123 I AktG]. Die Tagesordnung ist bei Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Außerdem werden die Daten an die Banken weitergeleitet, die diese dann an die betroffenen Depotkunden weitergeben (in den Depots der Banken werden die Aktien aufbewahrt).

(3) Einhaltung des Wettbewerbsverbots

Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der AG für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft z. B. Schadensersatz fordern (Näheres siehe § 88 II AktG).

(4) Vergütung

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder können sich zusammensetzen aus dem Gehalt, einer Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschafter stehen (Näheres siehe § 87 AktG).

¹ Der Jahresabschluss der AG wird in Kapitel 12.1, S. 373ff. behandelt.

² Die Hauptversammlung kann unter bestimmten Bedingungen auch auf Verlangen der Aktionäre einberufen werden (siehe § 122 AktG).

(5) Öffentlichkeit

Die Zusammensetzung des Vorstands sowie jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden [§ 81 I AktG]. Die neuen Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen [§ 81 IV AktG]. Der Vorsitzende des Vorstands ist zu benennen. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf den Geschäftsbriefen der AG anzugeben [§ 80 I, S. 1 AktG].

11.1.3.2 Aufsichtsrat

(1) Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Amtszeit

Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften besteht aus **drei Mitgliedern** [§ 95 AktG]. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen; diese muss **durch drei teilbar** sein. Die **Höchstzahl** der Aufsichtsratsmitglieder nach Aktienrecht beträgt bei Gesellschaften mit einem **Grundkapital**

- bis zu 1,5 Mio. EUR **neun**,
- von mehr als 1,5 Mio. EUR **fünfzehn**,
- von mehr als 10 Mio. EUR **einundzwanzig**.

Für Aktiengesellschaften, die den Aufsichtsrat nach dem **Mitbestimmungsgesetz** von **1976** bestimmen, gelten **andere Vorschriften**.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für **vier Geschäftsjahre** gewählt [§ 102 AktG].

(2) Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind vor allem:

- **Bestellung des Vorstands**, Abberufung des Vorstands, wenn wichtige Gründe (z. B. Pflichtverletzungen) vorliegen, Überwachung des Vorstands, Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher [§§ 84, 111 AktG].
- **Prüfung des Jahresabschlusses**, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns [§ 171 I AktG].
- **Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung**, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (z. B. bei Eintritt hoher Verluste [§ 111 III AktG]).

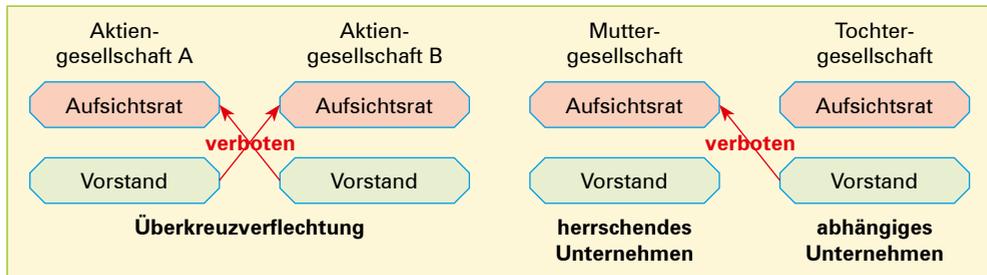
(3) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Im eigenen Unternehmen kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein [§ 105 I AktG].

Grundsätzlich kann ein Vorstandsmitglied einer AG bei einer anderen Kapitalgesellschaft Aufsichtsratsmitglied sein. Allerdings ist eine Höchstzahl zu beachten. Mitglied eines Aufsichtsrats kann nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist [§ 100 II, S. 1, Nr. 1 AktG]. Auf die Höchstzahl werden aber bis zu fünf Aufsichtsratssitze bei Konzerntochtergesellschaften nicht angerechnet [§ 100 II, S. 2 AktG].

Um die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats über den Vorstand zu sichern, sind folgende zwei Fälle verboten:

- Der **Vorstand eines abhängigen Unternehmens** (Tochterunternehmen) kann **nicht Aufsichtsratsmitglied bei herrschenden Unternehmen** (Muttergesellschaft) sein [§ 100 II, S. 1, Nr. 2 AktG].
- Die Entsendung von gesetzlichen Vertretern (Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern) anderer Kapitalgesellschaften in den Aufsichtsrat einer AG ist nicht möglich, wenn ein Vorstandsmitglied dieser AG bereits dem Aufsichtsrat der anderen Kapitalgesellschaft angehört (**Überkreuzverflechtung**) [§ 100 II, S. 1, Nr. 3 AktG].



PPT

(4) Vergütung

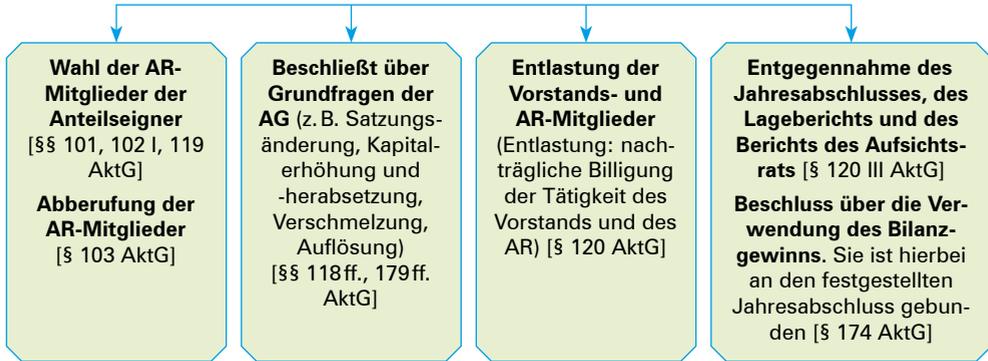
Für seine Tätigkeit erhält der Aufsichtsrat in der Regel eine Vergütung (**Tantieme**), deren Höhe entweder in der Satzung festgelegt ist oder durch die Hauptversammlung beschlossen wird [§ 113 AktG]. Da die Aufsichtsratsmitglieder keine Angestellten der AG sind, erhalten sie **kein Gehalt**.

11.1.3.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung als **beschließendes Organ** der Aktiengesellschaft ist die **Versammlung der Gesellschafter (Aktionäre)**. In der Hauptversammlung nehmen die **Aktionäre ihre Rechte**¹ durch **Ausübung des Stimmrechts** wahr [§ 118 I AktG].

¹ Eine detaillierte Darstellung der Rechte der Aktionäre erfolgt in Kapitel 11.1.4, S. 256f.

Wichtige **Aufgaben der Hauptversammlung** sind z. B.:



Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist [§ 131 I, S. 1 AktG]. Allerdings darf die Auskunft verweigert werden, wenn dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt würde (zu Einzelheiten vgl. § 131 III AktG). Im Zweifelsfall entscheidet das Gericht über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung.

Die **ordentliche Hauptversammlung** muss jährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einberufen werden.

Gründe für die Einberufung der **außerordentlichen Hauptversammlung** sind: hohe Verluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.

11.1.4 Rechte der Aktionäre darstellen

<p>Dividendenrecht [§§ 58 IV, 60 I AktG]</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Aktionäre haben – im Verhältnis zu ihrem Anteil am Grundkapital – Anspruch auf den Bilanzgewinn. Der Gewinnanteil je Aktie wird Dividende genannt. Das Anrecht auf Dividende wird in der Regel in einem Eurobetrag je Aktie ausgedrückt. Beträgt z. B. die Dividende 0,20 EUR je 1-EUR-Aktie, so schüttet die AG bei einem Grundkapital von 30 Mio. EUR 6 Mio. EUR Gewinn aus (vgl. Kapitel 11.3.3, S. 266 ff.).
<p>Bezugsrecht [§§ 186 I, III AktG]</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Aktionär hat das Recht, dass ihm bei einer Kapitalerhöhung, gemäß seinem Anteil am bisherigen Grundkapital, junge Aktien angeboten werden. Das Bezugsrecht kann durch Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 11.5.4, S. 295 ff.).

Anteil am Liquidationserlös [§ 271 AktG]	Wird eine Aktiengesellschaft aufgelöst, so wird das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilmäßig unter den Aktionären verteilt.
Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung [§§ 118, 175 AktG]	Jedem Aktionär steht das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort seine Aktionärsrechte wahrzunehmen.
Stimmrecht in der Hauptversammlung [§§ 133ff. AktG]	<ul style="list-style-type: none"> ■ In der Hauptversammlung entscheiden die Aktionäre über die vom Gesetz bzw. in der Satzung festgelegten Fälle. ■ Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich an dem Aktiennennwert oder der Anzahl der Stückaktien aus, die sich im Eigentum des Aktionärs befinden [§ 134 I AktG]. Grundsätzlich gewährt jede Aktie das Stimmrecht [§ 12 I AktG].¹ Zur Ausübung des Stimmrechts muss der Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann auch durch eine schriftlich beauftragte Person oder Institution (z. B. eine Bank) ausgeübt werden. ■ Jeder Beschluss der Hauptversammlung muss bei börsennotierten Aktiengesellschaften notariell beurkundet werden. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften reicht eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aus, soweit keine Beschlüsse gefasst werden, für die das AktG eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt (z. B. bei Satzungsänderungen) [§ 130 I AktG].

Kompetenztraining



72 Überblick

Fassen Sie das Kapitel 11.1 zusammen, indem Sie die Kernaussagen auf einer DIN-A4-Seite zusammenstellen!

73 Grundlegendes zur Aktie

1. Erklären Sie den Begriff Wertpapier!
2. Erläutern Sie den Begriff Effekten und begründen Sie, warum nur Effekten börsenmäßig handelbare Wertpapiere sein können!
3. Zeigen Sie auf, warum die Aktien zu den Teilhaberpapieren gehören!

¹ Ein Aktionär mit einem „Aktienpaket“ zum Nennwert von 10 000,00 EUR hat also das fünffache Gewicht gegenüber einem Aktionär, dem nur Aktien im Nennwert von 2 000,00 EUR gehören. Da für die Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt [§ 133 AktG], kann ein Großaktionär mit 50%igem Aktienbesitz über den von ihm mitbestimmten Aufsichtsrat erheblichen Einfluss auf die Aktiengesellschaft gewinnen.

Praktisch genügt eine geringere Mehrheit, weil bei der Hauptversammlung in aller Regel nicht alle Aktionäre erscheinen oder ihr Stimmrecht an andere (z. B. an ihre Bank) abtreten.

4. Der Kaufmann Friedrich Haber möchte 30 000,00 EUR anlegen. Da Friedrich Haber gute wirtschaftliche Kenntnisse hat, rät ihm der Anlageberater zum Kauf von Aktien.

Aufgaben:

- 4.1 Begründen Sie, warum ihm der Anlageberater raten könnte, Aktien zu kaufen!
 - 4.2 Erläutern Sie, wodurch der Kurs von Aktien beeinflusst werden kann!
5. Aktiengesellschaften können sich durch Ausgabe von Aktien Finanzmittel beschaffen.

Aufgaben:

- 5.1 Erklären Sie die Begriffe Nennwert und Kurs!
- 5.2 Nennen Sie fünf Rechte, die eine Aktie verbrieft. Belegen Sie Ihre Aussage jeweils mit der Angabe der Gesetzesquelle!
- 5.3 Begründen Sie, warum eine Aktie mit einem Nennwert von 5,00 EUR auf 98,00 EUR steigen kann!
- 5.4 Recherchieren Sie die Vor- und Nachteile der Namensaktien!
- 5.5 Notieren Sie, in welchem Fall die Ausgabe von Namensaktien zwingend vorgeschrieben sind!
- 5.6 Erläutern Sie die „Funktion“ der Aktie!

74 Grundlegendes zur Aktiengesellschaft

Peter Kaiser, alleiniger Inhaber (Gesellschafter) einer Maschinenfabrik, hat ein neues patentiertes Verfahren zur Wiederaufbereitung (Recycling) von Kunststoffen entwickelt und möchte zur Auswertung seiner Erfindung eine Aktiengesellschaft gründen.

Aufgaben:

1. Nennen Sie zwei wichtige wirtschaftliche Entscheidungen, die Peter Kaiser bei der Gründung dieser AG neben der Wahl der Rechtsform treffen muss!
2. Geben Sie an, wie viele Personen zur Gründung einer Aktiengesellschaft erforderlich sind und nennen Sie den Mindestnennbetrag des Grundkapitals!
3. Unterbreiten Sie einen Firmierungsvorschlag und erklären Sie kurz drei Grundsätze, die bei der Wahl der Firma berücksichtigt werden müssen!
4. Die Satzung wird am 28. Juli 20.. unterschrieben und die Aktiengesellschaft am 14. August 20.. beim Handelsregister angemeldet. Am 8. Oktober 20.. erfolgt die Handelsregistereintragung.
 - 4.1 Begründen Sie, in welcher Form der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden muss!
 - 4.2 Nennen Sie die Aufgaben des Handelsregisters und wo es geführt wird!¹ Erläutern Sie die Rechtswirkung der erfolgten Handelsregistereintragung für die AG!
 - 4.3 Nennen Sie zwei eintragungspflichtige Tatsachen der AG!
 - 4.4 Begründen Sie, an welchem Tag die AG als juristische Person entstanden ist!

¹ Zum Handelsregister siehe Band 1 (Merkurbuch 0628), Kapitel 5.1.2, S. 272f.

75 Organe der AG

Karl Schwarzbauer aus Neustadt hatte vor 20 Jahren eine Idee: Er nahm den Großunternehmen der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie die teure Aufgabe ab, Pröbchen zu verpacken und zu versenden. Sechs Jahre später holte er von namhaften Herstellern immer mehr Aufträge herein, sodass er neue Verpackungsmaschinen kaufte und von Jahr zu Jahr mehr Mitarbeiter einstellen konnte. Zurzeit beschäftigt Karl Schwarzbauer 620 Arbeitskräfte. Die Zukunftsaussichten sind so gut, dass Karl Schwarzbauer eine Aktiengesellschaft gründet, um die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zu erweitern.

Aufgaben:

1. Das Grundkapital der neu zu gründenden Aktiengesellschaft soll 10 Mio. EUR betragen. Die Aktien sollen auf den gesetzlichen Mindestnennwert lauten und zum Ausgabekurs von 1,70 EUR emittiert (ausgegeben) werden. Die Hälfte der Aktien will Karl Schwarzbauer übernehmen, indem er sein Unternehmen in die AG einbringt.
 - 1.1 Erörtern Sie die Vorteile, die Karl Schwarzbauer durch die Gründung einer AG hat!
 - 1.2 Die neue AG soll „Verpackungs-Logistik AG“ heißen. Prüfen Sie, ob diese Firma den Erfordernissen des Aktiengesetzes entspricht!
 - 1.3 Zeigen Sie auf, warum Karl Schwarzbauer ausgerechnet 50 % der Aktien übernehmen will!
 - 1.4 In der von Karl Schwarzbauer und seinem Rechtsanwalt Herrn Dr. Winterhalder verfassten Satzung wird festgelegt, dass die AG von einem Vorstand geleitet und vertreten werden soll. Beurteilen Sie, ob diese Regelung rechtlich möglich ist!
2. Die Aktiengesellschaft wird zum 1. April 20.. in das Handelsregister eingetragen. Sie wird damit Kaufmann¹ kraft Rechtsform. Erläutern Sie, was hierunter zu verstehen ist!
3. Sämtliche Aktien wurden termingerecht untergebracht (verkauft). Zur ersten Hauptversammlung erscheinen 36 Aktionäre, die 80 % des Grundkapitals vertreten.
 - 3.1 Nennen Sie die Höhe des eingezahlten Eigenkapitals!
 - 3.2 Untersuchen Sie, wie viel Stimmen Karl Schwarzbauer hat und wie viel Stimmen die in der Hauptversammlung erschienenen Aktionäre haben!
 - 3.3 Nennen Sie fünf wichtige Aufgaben der Hauptversammlung!
4. Karl Schwarzbauer wird vom Aufsichtsrat zum Vorstand bestimmt. Erläutern Sie, welche Aufgaben Karl Schwarzbauer dadurch übertragen werden! (Nennen Sie fünf Beispiele!)
5. Aufgrund eines Buchungsfehlers wird die Eingangsrechnung des langjährigen Lieferers Karl Baumann, Verpackungsmaschinen GmbH, in Freiburg nicht beglichen. Karl Baumann wendet sich daher an Karl Schwarzbauer persönlich und verlangt Zahlung. Beurteilen Sie die Rechtslage!

¹ Zur Kaufmannseigenschaft siehe Band 1 (Merkurbuch 0628), Kapitel 5.1.1, S. 270f.

13.1 Venture Capital erläutern

BPE 13

Handlungssituation 1: Ein Start-up-Unternehmen ist auf der Suche nach Kapitalgebern

Die Uhlino Power Systems UG¹ aus Stuttgart/Bad-Cannstatt ist ein Start-up im Bereich der Wallbox²-Optimierung. Das Unternehmen arbeitet an der Entwicklung spezieller Komponenten für Wallboxen, damit der Ladezyklus beim Aufladen von Elektroautos deutlich verbessert werden kann. Die Uhlino Power Systems UG wurde erst kürzlich gegründet und ist auf der Suche nach Kapitalgebern.



Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie, weshalb sich in vorliegender Handlungssituation ein Investor im Rahmen einer Venture-Capital-Finanzierung beteiligen sollte!
2. Zeigen Sie mögliche Probleme auf, die Investoren bei dieser Art der Finanzierung abschrecken könnten!

13.1.1 Definition und Funktionsweise einer Venture-Capital-Finanzierung

(1) Definition

Beim Venture Capital handelt es sich um die **Finanzierung eines unternehmerischen Vorhabens** (Venture) durch **Eigenkapital** (Capital). Als entsprechenden deutschen Begriff verwendet man **Risikokapital** oder auch **Wagniskapital**.



Insbesondere in der „Start-up-Szene“ im Rahmen innovativer Produktinnovationen spielt Venture Capital eine immer größere Rolle.

(2) Funktionsweise

Der **Investor** stellt dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug eine Beteiligung in Form von Geschäftsanteilen am Unternehmen, d. h., er wird **Miteigentümer** an diesem Unternehmen. Die Finanzierung erfolgt in verschiedenen Phasen (vgl. hierzu Kapitel 13.1.5, S. 442 ff.).



1 **UG**: Die **Unternehmergesellschaft** ist eine Sonderform der GmbH mit einem Stammkapital von lediglich 1,00 EUR. Insbesondere bei Existenzgründern bzw. Start-ups findet sie große Beliebtheit.

2 **Wallbox**: Ladestation für Elektroautos, die für die Befestigung an einer Wand oder Säule vorgesehen ist.

Während der Beteiligung wird der Venture-Capital-Investor über seine Geschäftsanteile **an den laufenden Gewinnen beteiligt**. Zu beachten ist allerdings, dass die meisten Unternehmen in den frühen Phasen keine oder nur ganz geringe Gewinne erwirtschaften. Der Investor hofft deshalb insbesondere auf Wertsteigerungen des Unternehmens, sodass er bei einem späteren Verkauf der Geschäftsanteile einen möglichst hohen Verkaufserlös erzielen kann.

Die Venture-Capital-Beteiligung an einem Unternehmen ist nur **befristet** auf eine gewisse Dauer ausgerichtet. Diese Dauer entspricht in der Praxis i. d. R. drei bis sieben Jahre. Die Beteiligung endet mit einem **Exit**, d. h. dem Austritt des Investors.

Folgende Exit-Möglichkeiten sind denkbar:

- Verkauf der Unternehmensbeteiligung (trade sale)
- Börsengang des Unternehmens (IPO)¹

Das Unternehmen erhält Kapital vom Venture-Capital-Investor, ohne dass die liquiden Mittel bei dessen Austritt zurückgezahlt oder während der Beteiligungsphase verzinst werden müssen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass **keine Sicherheiten** (wie beispielsweise bei einem Bankdarlehen) gestellt werden müssen. Insbesondere Start-up-Unternehmen verfügen häufig nicht über ausreichende Vermögenswerte, welche die Kreditinstitute als nötige Sicherheiten akzeptieren würden.

(3) Beispiel für eine Venture-Capital-Finanzierung

Das folgende Beispiel ist aus dem Bereich Biotechnologie und beruht auf der Kooperation des Bayern Kapital Innovationsfonds (BKI) mit mindestens einem unabhängigen privaten Investor (nachstehend: Privatinvestor).

Beispiel:²

Unternehmensfinanzierung im Bereich Biotech für die Durchführung der Klinischen Phasen I und IIa nach erfolgreichem Abschluss der präklinischen Studien.

Der Kapitalbedarf bzw. die Finanzierung der Start-up-Phase von ca. 2,5 Jahren stellt sich wie folgt dar:

Kapitalbedarf		Finanzierung	
Fremdleistungen/Studienkosten	4,0 Mio. EUR	Privatinvestor	3,0 Mio. EUR
Personal	2,0 Mio. EUR	BKI	1,5 Mio. EUR
F&E Aufwand	0,7 Mio. EUR	Coparion (KfW)	1,5 Mio. EUR
Patentkosten	0,3 Mio. EUR	weitere private Co-Investoren	3,0 Mio. EUR
sonstiger Aufwand	2,0 Mio. EUR		
Summe	9,0 Mio. EUR	Summe	9,0 Mio. EUR

1 IPO: Initial Public Offering, d. h. erstmaliges öffentliches Platzieren von Aktien eines Unternehmens im Rahmen eines Börsengangs (siehe auch Kapitel 11.5.7, S. 306).

2 Quelle: <https://bayernkapital.de/innovationsfonds/finanzierungsbeispiele/>

13.1.2 Risiken und Ziele des Kapitalgebers (Investors)¹

Für die Kapitalgeber sind **Venture-Capital-Investments** mit **erhöhtem Risiko** verbunden (aus diesem Grund auch die Übersetzung „Risikokapital“). Im ungünstigsten Fall („Worst-Case-Szenario“) kann es für den Investor sogar zu einem Totalverlust der eingesetzten Mittel kommen. Das hohe Verlustrisiko des Kapitalgebers resultiert vor allem aus der Tatsache, dass die eingesetzten **Finanzierungsmittel** grundsätzlich **nicht** vom Unternehmen **zurückgezahlt oder verzinst** werden und sich eine **Rendite nur durch die Wertsteigerung** der im Zuge des Investments erworbenen Geschäftsanteile ergeben kann. In dem Fall, dass das Unternehmen sich nicht etabliert oder sogar am Markt scheitert, hat der Investor mangels gestellter Sicherheiten keine Möglichkeit, seinen Verlust durch eine Verwertung von Sicherheiten abzuschwächen bzw. auszugleichen.



Grundsätzlich hat der Investor zwei zentrale **Ziele**:

- Maximierung der eingesetzten liquiden Mittel,
- strategische Ziele, z. B. Förderung besonders innovativer Produkte bzw. Marktneuheiten.

Venture-Capital-Investments haben ein äußerst **hohes Renditepotenzial** (return on investment). Etabliert sich das Unternehmen am Markt, kann der Kapitalgeber entsprechend hohe laufende Gewinne erzielen. Steigt zugleich der Unternehmenswert an, hat sich der Wert der Geschäftsanteile des Investors im Vergleich zu den eingesetzten finanziellen Mitteln oftmals vervielfacht. Durch einen Verkauf der Anteile (Exit) kann der Venture-Capital-Investor die Wertsteigerung der Geschäftsanteile wieder zu liquiden Mitteln machen.

Das **Geschäftsmodell einer Venture-Capital-Gesellschaft** basiert meistens auf mehreren, zeitgleichen und unterschiedlichen Investments. Der Kapitalgeber **diversifiziert**² seine Kapitalanlagen also, d. h., er minimiert sein Risiko durch genügend Investments (beispielsweise zwischen drei und zehn). Solange genügend Investments rentabel sind, lassen sich damit die Verluste von unrentablen Anlagen abfedern und insgesamt werden trotzdem noch Gewinne erwirtschaftet sowie eine entsprechende Rendite erzielt.



13.1.3 Zielgruppe einer Venture-Capital-Finanzierung

Venture Capital eignet sich insbesondere für junge und innovative Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, also sogenannte **Start-ups**. Diese verfügen meistens über nicht ausreichend Eigenkapital und können dadurch natürlich auch keine ausreichenden Sicherheiten vorweisen, welche beispielsweise für eine Fremdfinanzierung durch ein Kreditinstitut erforderlich wären.

¹ **Investoren** können Privatpersonen oder Venture-Capital-Gesellschaften sein.

² **Diversifikation**: Streuung.

Ebenfalls möglich ist eine Venture-Capital-Beteiligung auch für bereits **am Markt etablierte Unternehmen**. Diese können dadurch liquide Mittel erhalten, ohne dass möglicherweise schon existierende Fremdfinanzierungen durch die Bank beeinflusst werden.

Neben den unterstützenden finanziellen Mitteln **profitieren** Unternehmen durch die Venture-Capital-Beteiligung auch **vom Know-how der Kapitalgeber**. Das bedeutet, dass die Investoren insbesondere in den frühen Entwicklungsphasen unterstützend zur Seite stehen und ihre branchenspezifischen Erfahrungen einbringen können. Die jungen Unternehmen bekommen somit die Möglichkeit, neue Märkte und Kundengruppen zu erschließen. Da es um mehr geht, als nur vom finanziellen Nutzen zu profitieren, spricht man deshalb auch von **smart money** („intelligentes Kapital“).

Beispiel:

Die KtownEnergy GmbH aus Karlsruhe arbeitet an der Entwicklung besonders gewichtsreduzierender Elektro-Akkus für Lastenräder. Die

BC-Invest GmbH hat dem Start-up-Unternehmen insgesamt 1,5 Mio. EUR im Rahmen einer Venture-Capital-Beteiligung zur Verfügung ge-

Geld
Know-how
Support

BC-Invest GmbH



KtownEnergy GmbH

stellt. Die BC-Invest GmbH ist ausschließlich an Unternehmen aus der Elektro-Akku-Branche beteiligt und kann somit ihr gesammeltes Fach-

wissen im Rahmen von konkreter Beratung und Support an das junge Start-up-Unternehmen weitergeben.

13.1.4 Besonderheiten des Venture Capitals im Überblick

Eine **Venture-Capital-Beteiligung** zeichnet sich insbesondere durch folgende Punkte aus:

- Die Beteiligung fließt meist in junge, innovative, nicht börsenorientierte sowie wachstumsorientierte Unternehmen bzw. Unternehmensgründungen.
- Aufgrund fehlender Sicherheiten stehen alternative Finanzierungsformen im Vergleich zur klassischen Darlehensfinanzierung über die Hausbank im Fokus.
- Neben dem Kapital wird auch wirtschaftliches Know-how zur Verfügung gestellt (smart money).
- Die Venture-Capital-Beteiligung ist für den Investor einerseits mit einem sehr hohen Risiko (ggf. Totalverlust möglich), aber auch mit äußerst hohen Renditechancen (oftmals hohe zweistellige Wachstumsraten) verbunden.
- Als Kompensation (Ausgleich) für die nicht vorhandenen Sicherheiten und keine regelmäßigen Zinszahlungen erhält der Kapitalgeber oftmals zusätzliche Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte.

13.1.5 Finanzierungsphasen

Art und Umfang der Venture-Capital-Beteiligung hängt wesentlich von den Phasen im Lebenszyklus des Unternehmens ab. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es keinen einheitlichen Lebenszyklus gibt und dieser bei jedem Unternehmen individuell und subjektiv verläuft.

Nachfolgend werden die **typischen Phasen** schematisch dargestellt:

(1) Frühphase

Die Frühphase ist der eigentlichen Gründung des Unternehmens noch vorangestellt. Es gibt noch kein marktreifes Produkt, sondern lediglich Ideen oder unfertige Prototypen. Es wird ein Geschäftsplan (Business Plan) erstellt und das bereitgestellte Risikokapital in Forschung und Entwicklung gesteckt. Mit dem Bau eines Prototyps soll dann die Marktreife erlangt werden.

In dieser Phase besteht für die Kapitalgeber das größte Risiko. Es liegt noch kein fertiges Produkt vor und ein kommerzieller Erfolg des Produktes ist in diesem frühen Stadium noch sehr schwer einschätzbar.

(2) Gründungsphase

Nachdem der Prototyp fertiggestellt ist und es echte Chancen auf eine Markteinführung gibt, kann nun das Unternehmen gegründet werden. Es müssen eine Produktion aufgebaut, Marketingaktivitäten organisiert, eine Vertriebsstruktur entwickelt sowie die erste Kundenakquise betrieben werden.

Im Vergleich zur Frühphase verringert sich das Risiko für den Investor in dieser Phase schon deutlich. Ein Verlustrisiko ist dennoch vorhanden, da der kommerzielle Erfolg des Produktes immer noch sehr schwer abzuschätzen ist.

(3) Wachstumsphase

In der Wachstumsphase versucht das Unternehmen, die Marktreife des Produktes zu erlangen und erste Umsätze aus dem Verkauf zu erzielen. Zur Sicherstellung des ökonomischen Erfolgs, braucht es eine rasche Marktdurchdringung und es wird weiteres Kapital für den Ausbau von Produktionskapazitäten und Vertriebsstrukturen benötigt.

Zudem sollten weitere produktpolitische Entscheidungen getroffen werden, insbesondere bezüglich Diversifikation der Produktpalette sowie ggf. eine Expansion in ausländische Märkte.

Investoren erzielen im Idealfall erste Gewinne aus ihrer Venture-Capital-Beteiligung und können nun genauer abschätzen, inwiefern ihr Investment tatsächlich erfolgreich wird.

(4) Spätphase

In der Spätphase kommt es ggf. zu einer weiteren Diversifikation (Ausweitung) der Produktpalette, einer Expansion oder auch zu einer Umstrukturierung des Unternehmens.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können nun erschlossen werden; dazu kann auch ein Gang an die Börse gehören oder die Akquise weiterer Investoren.

(5) Endphase

Nun zeigt sich, ob sich die Produktpalette am Markt etabliert hat und ob damit eine entsprechende Rentabilität erzielt werden kann. Idealerweise können die Investoren nun „die Früchte“ aus dem Wachstum „ernten“.

PDF

Venture-Capital-Phasen



13.1.6 Bedeutung von Venture Capital in Deutschland

Die Zahl von Venture-Capital-Investitionen nimmt stetig zu und gewinnt insbesondere bei Start-ups zunehmend im Rahmen von Private Equity¹ an Bedeutung.

Seit der Corona-Pandemie im Jahr 2020 haben sich die Venture-Capital-Investitionen nochmals erheblich gesteigert, da viele Start-ups aus der Medizintechnik und Pharmabranche kommen. In diesen Branchen werden aufgrund der intensiven Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hohe Kapitalanteile benötigt. Dazu zählen die Herstellung und Erprobung von Arzneimitteln sowie die Durchführung entsprechender Studien als Zulassungsvoraussetzungen von Medikamenten oder auch Impfstoffen.

Ein weiterer großer Bereich, in den Kapitalgeber investieren, sind Unternehmen, die an der digitalen oder ökologischen Transformation beteiligt sind. Unzählige Start-ups sind daran beteiligt, Lösungen für die digitale Weiterentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zu finden sowie den Weg in eine CO₂-reduzierte und nachhaltige Welt einzuleiten.

¹ **Private Equity:** Beteiligungskapital im Allgemeinen.

Kompetenztraining



140 Venture Capital als alternative Finanzierungsform

1. Erläutern Sie die Funktion von Venture Capital!
2. Erklären Sie, weshalb ein Venture-Capital-Investor trotz entsprechender Risiken in Start-up-Unternehmen investieren sollte!
3. Zählen Sie zwei Risiken bei einem Venture-Capital-Investment auf!
4. Zeigen Sie auf, wie das Geschäftsmodell eines Venture-Capital-Investors konkret aufgebaut ist!
5. Beschreiben Sie, inwiefern die gesamte Gesellschaft (z. B. Konsumenten, Mitarbeiter, Volkswirtschaft) von Investitionen durch Venture Capital profitieren kann!

13.2 Factoring darstellen

BPE 13 Handlungssituation 2: Ein Unternehmen benötigt liquide Mittel

Die MicroTex Technologies GmbH liefert an einen Kunden Waren im Gesamtwert von 75 000,00 EUR. Der Verkauf erfolgt auf Rechnung und ist mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen verbunden.



Um nicht so lange auf den Zahlungseingang warten zu müssen, verkauft das Unternehmen die offene Forderung an einen Factoring-

Anbieter (Factor). Dieser begleicht 90 % des Rechnungsbetrages sofort.

Kompetenzorientierte Arbeitsaufträge:

1. Ermitteln Sie die Höhe des Betrages, den die MicroTex Technologies GmbH sofort erhält!
2. Erläutern Sie, wann die MicroTex Technologies GmbH die restlichen 10 % vom Factor erhält!
3. Stellen Sie dar, wie bei Nichtzahlung des Kunden vorgegangen wird!

13.2.1 Definition und Ablauf von Factoring

(1) Definition

- Unter **Factoring** versteht man den **Kauf von Geldforderungen** aus Waren- oder Dienstleistungsgeschäften.
- Der **Factor** (Factoring-Anbieter) übernimmt dabei die kurzfristige Finanzierung eines Unternehmens, indem er für die offenen Forderungen **sofort Zahlungen leistet**. Die **Liquidität** des Unternehmens wird unmittelbar **erhöht**.

